



Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung

Die über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zur Kommunalwahl am 15. März 2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wolfhagen gewählte **Frau Denise Schwarz**, Kommunikations- und Politikwissenschaftlerin., geb. 1981, 34466 Wolfhagen Ortsteil Wenigenhasungen, hat ihren Sitz nach § 33 Absatz 1, Nr. 2 KWG durch Eintritt eines Hinderungsgrundes (Wahl und Ernennung zur 1. Stadträtin am 23.04.2026) verloren.

Nach § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen nach. Als Nachrücker stelle ich **Herrn Philipp Lange**, Projektmanager, geb. 1991, wohnhaft in 34466 Wolfhagen Ortsteil Isthia, fest.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1% der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 100 Wahlberechtigte, unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevahlleiter der Stadt Wolfhagen, Burgstraße 33-35, 34466 Wolfhagen, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§ 55 Kommunalwahlordnung; § 25 Kommunalwahlgesetz).

Wolfhagen, 27.04.2026

Natja Krug
Gemeindevahlleiterin